

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Abrundungssatzung

"südöstlich der Mühlhauser Straße"

(Teilbereich des Flst.Nr. 1264)

Stadtbezirk Weigheim

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 73 der Landesbauordnung (LBO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 11.02.1993 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung bezieht einen Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1264, das sich südöstlich der Mühlhauser Straße befindet und in Richtung des südöstlichen Ortsausgangs anschließt, in die Bebauung ein (siehe Übersichtsplan).

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den im beigefügten Lageplan vom 05.05.1992 gekennzeichneten Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1264 im Stadtbezirk Weigheim.

§ 3

Bestandteile

Diese Satzung besteht aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 05.05.1992, dem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 vom 05.01.1993 und den Bauvorschriften vom 05.01.1993.

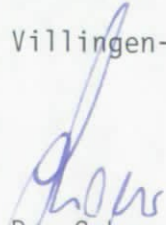
Dieser Satzung ist eine Begründung vom 05.01.1993 beigefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Abrundungssatzung tritt gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und 12 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 11.02.1993


Dr. Gebauer
Oberbürgermeister



